VERORDNUNG (EWG) Nr. 2309/78 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/78 (4), sind die Berichtigungsbeträge festgesetzt, die die Wertunterschiede zwischen den Qualitäten des auf dem Weltmarkt angebotenen Preises und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität wiedergeben.

Auf dem Weltmarkt wird „Shortgrain" aus den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 nicht enthalten ist.

Für die Bestimmung der cif-Preise ist es erforderlich, Berichtigungsbeträge für diese Qualität festzusetzen und dabei einerseits die Standardqualität der Gemeinschaft und andererseits die Preisspanne und die unterschiedlichen Merkmale zwischen dieser Qualität und den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 aufgeführten Qualitäten zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 wird bei Typ Nr. 3 in der Spalte „Bezeichnung der Reisqualitäten" die Qualität „US-Shortgrain" hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1978, S. 11.